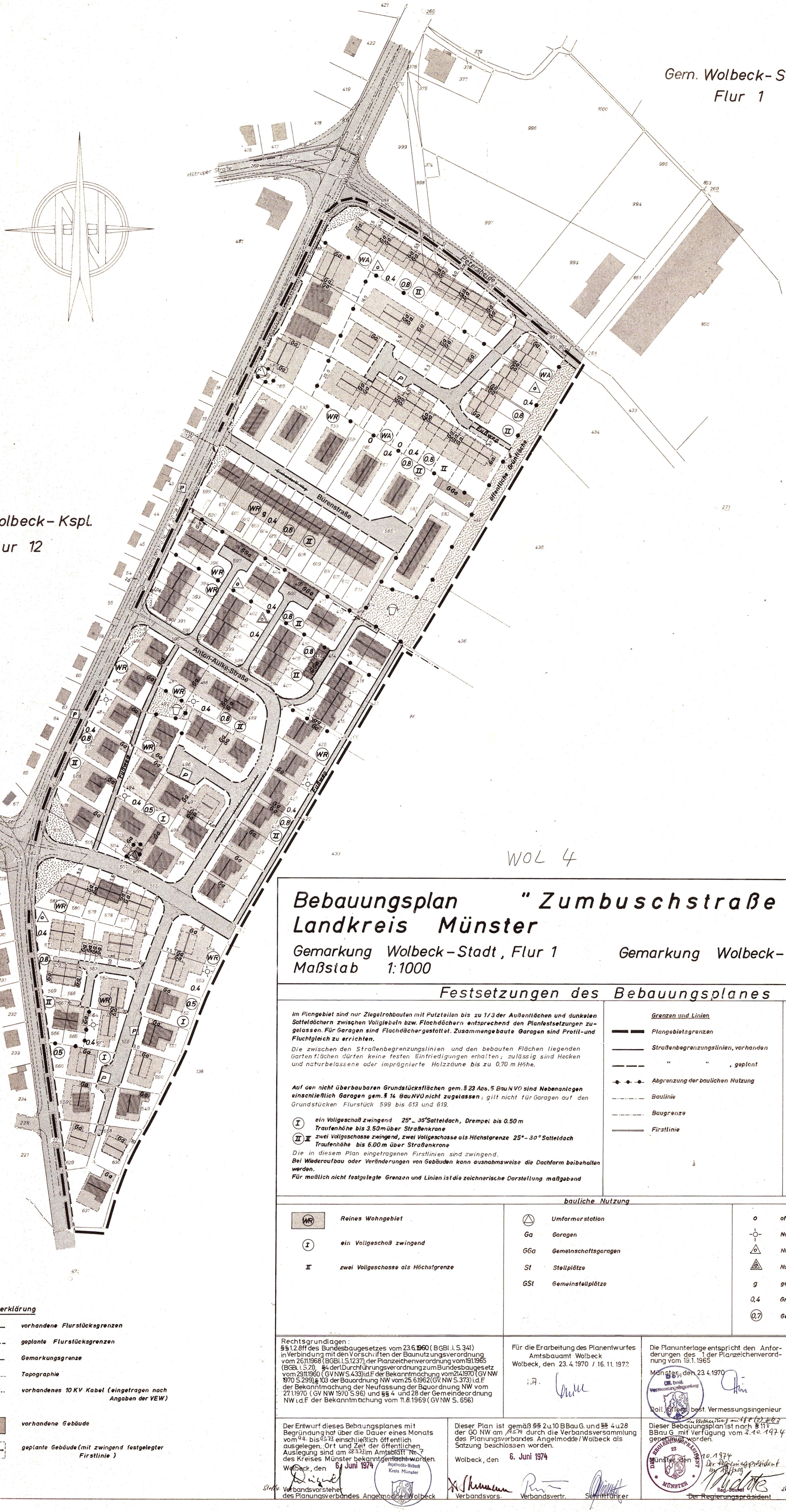
Gem. Wolbeck – Stadt
Flur 1

Gem. Wolbeck – Kspl.
Flur 12



WOL 4

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Bebauungsplan "Zumbuschstraße"
Landkreis Münster

Gemarkung Wolbeck – Stadt, Flur 1 Gemarkung Wolbeck – Kspl., Flur 12
Maßstab 1:1000

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im Plangebiet sind nur Ziegelrohbauten mit Putzteilen bis zu 1/3 der Außenflächen und dunkelen Satteldächern zwischen Vollgiebeln bzw. Flachdächern entsprechend den Planfestsetzungen zugelassen. Für Garagen sind Flachdächer gestattet. Zusammengebaute Garagen sind Profil- und Fluchtgleich zu errichten.

Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den bebauten Flächen liegenden Gartenflächen dürfen keine festen Einfriedigungen erhalten; zulässig sind Hecken und naturbelassene oder imprägnierte Holzzäune bis zu 0,70 m Höhe.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen einschließlich Garagen gem. § 14 BauNVO nicht zugelassen; gilt nicht für Garagen auf den Grundstücken Flurstück 599 bis 613 und 619.

(I) ein Vollgeschoß zwingend 25°– 35° Satteldach, Drempel bis 0.50 m Traufenhöhe bis 3.50 m über Straßenkrone

(II) II zwei Vollgeschosse zwingend, zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze 25°– 30° Satteldach Traufenhöhe bis 6.00 m über Straßenkrone

Die in diesem Plan eingetragenen Firstlinien sind zwingend.

Bei Wiederaufbau oder Veränderungen von Gebäuden kann ausnahmsweise die Dachform beibehalten werden.

Für maßlich nicht festgelegte Grenzen und Linien ist die zeichnerische Darstellung maßgebend

Grenzen und Linien

- Plangebietsgrenzen
- Straßenbegrenzungslinien, vorhanden
- " " , geplant
- Abgrenzung der baulichen Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstlinie

Verkehrs- und Grünflächen

- Straßenverkehrsflächen
- priv. Verkehrsflächen
- Sichtdreieck (Aufwuchs n. höher als 0.70 m)
- Grünanlage (Spielplatz)
- P Parkflächen

bauliche Nutzung

- WR Reines Wohngebiet
- (I) ein Vollgeschoß zwingend
- II zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Umformerstation
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinstellplätze
- o offene Bauweise
- -○- Nur Einzelhäuser zulässig
- ▽ o Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- ▽ o Nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl

Zeichenerklärung

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Gemarkungsgrenze
- Topographie
- vorhandenes 10 KV Kabel (eingetragen nach Angaben der VEW)
- vorhandene Gebäude
- geplante Gebäude (mit zwingend festgelegter Firstlinie)

Rechtsgrundlagen:
§§ 1.2.8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I. S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) i.d.F der Bekanntmachung vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373) i.d.F der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i.d.F der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656)

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
Amtsbauamt Wolbeck
Wolbeck, den 23. 4. 1970 / 16. 11. 1972
i.A.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
Münster, den 23.4.1970
Dipl. Ing. öff. best. Vermessungsingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des B Bau G. durch Beschluß der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Angelmodde/Wolbeck vom 16.11.1971 aufgestellt worden.
Wolbeck, den 6. Juni 1974
Verbandsvors. Verbandsvertr. Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 9.4. bis 9.5.73 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 28.3.73 im Amtsblatt Nr. 7 des Kreises Münster bekanntgemacht worden.
Wolbeck, den 6. Juni 1974
Verbandsvorsteher des Planungsverbandes Angelmodde/Wolbeck

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBau G. und §§ 4 u. 28 der GO NW am 14.5.74 durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Angelmodde/Wolbeck als Satzung beschlossen worden.
Wolbeck, den 6. Juni 1974
Verbandsvors. Verbandsvertr. Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBau G mit Verfügung vom 3.10.1974 genehmigt worden.
Münster, den 10.10.1974
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Reg.-Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung nach § 12 B Bau G. sind am 6.11.74 im Amtsblatt Nr. 31 des Kreises Münster bekanntgemacht worden.
Wolbeck, 17. Dez. 1974
Verbandsvorsteher des Planungsverbandes Angelmodde/Wolbeck